

16./I. 1916

(Vereinheitlichung der Wirtschaftsgesetzgebung in Oesterreich-Ungarn und Deutschland.) Aus Budapest, 15. d., wird uns telegraphiert: Auf Einladung des Ungarischen Vereines für gewerblichen Rechtsschutz hielt heute im großen Saal des ungarischen Patentamtes der Wiener Rechtsanwalt Dr. Brunstein über das Thema „Die Schutzobjekte des Musterrechtes nach der österreichischen Regierungsvorlage vom Jahre 1913 und die rechtliche Lage des ungarischen und des österreichischen Kunstgewerbes im In- und Ausland“ einen Vortrag vor einem auserlesenen und außerordentlich zahlreichen Auditorium. Es waren unter andern anwesend die Geheimen Räte Törh und Nagy, Staatssekretär Lers, die Präsidenten Schuster und Nijische, die Kurialrichter Fodor und Barna, die Ministerialräte Szacz, Terfi, Emich, Rosa, Szladits, zahlreiche Vertreter der Advokatenkammer, der wirtschaftlichen und industriellen Körperschaften. In Vertretung des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereines und der Oesterreichischen Gesellschaft der Volkswirte waren Vizepräsident Gemeindevater Dr. v. Dorn, ferner für den Niederösterreichischen Gewerbeverein Baurat Breßler und die Kommerzialräte Czerwenh und Waldstein erschienen. Der Vortragende erinnerte, daß nach dem heutigen Rechtszustande das Muster für den Bereich der Monarchie nicht mehr wie vordem unteilbar sei. Die in Betracht kommenden Gesetzgebungen beider Länder seien seit dem 1. Jänner 1908 nicht mehr aneinander gebunden, die Interessengemeinschaft sei aber oft ein besseres Bindemittel als kontraktliche Gebundenheit. Die Gemeinsamkeit des Wirtschaftsgebietes und die Lebensbedingungen des Exports zwingen beide Staaten zu einer Annäherung ihrer Gesetzgebung in bezug auf Gegenstände, von welchen Produktion und Handel berührt werden. Und eine solche Annäherung sei auch an die Gesetzgebung des Deutschen Reiches nötig, wenn sich beide Staaten mit demselben zu einem Zoll- und Handelsbündnis zusammenschließen sollen, um sich nicht selbst wirtschaftlich zu bekämpfen und gemeinsam ihre Interessen gegen dritte Staaten zu wahren. Die Ungleichheit der Kampfmittel müsse eine nicht über das nötige Maß hinausgehende Gleichförmigkeit der Gesetzgebungen ausgleichen, so im Gewerbe- und Aktienrecht, in welchem Ungarn der österreichischen Reichshälfte bereits voraus sei, im Firmenrecht, im gesamten Industrierecht, im Verkehrs- und Transportrecht, in manchem das Kreditwesen, das Sanitätswesen und den Verkehr mit mancherlei Produkten betreffenden Regelungen und andern mehr. Ein typisches Beispiel biete die Lage der Kunstindustrie, die heute in Oesterreich und Ungarn vogelfrei sei. Die Objekte des Musterrechtes, nämlich Gebrauchs- und Geschmacksmuster, seien in Deutschland durch zwei Gesetze geschützt, den gleichen Schutz wolle die österreichische Regierungsvorlage, aber viel besser, in einem beide Schutzobjekte vereinigenden Gesetz gewähren.